

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den SUP-Boards sowie die Durchführung von SUP Touren und Events

1. Allgemeines

1.1. Die Benutzung der SUP-Boards und des Zubehörs bei Touren und bei Vermietung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Vermietung erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Bei Minderjährigen ist der Mietvertrag vor Ort persönlich durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen oder es ist eine nachprüfbar Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Hierzu sind Name und Telefonnummer, unter der der Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der SUP-Board-Übergabe erreichbar ist, auf der Einwilligung zu vermerken.

1.2. Zur Teilnahme an Touren und zur Miete berechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, die angebotene Leistung ohne Gefahr für sich oder andere auszuüben.

1.3. Voraussetzung für die Teilnahme an Touren oder die Miete von SUP Boards ist die Fähigkeit mindestens 15 Minuten im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können.

1.4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden und Verschmutzungen, die der Mieter bei Benutzung verursacht hat, werden auf dessen Kosten entfernt. Auf vorhandene Schäden ist der Vermieter vor der Anmietung hinzuweisen. Zum festgelegten Rückgabetermin hat der Mieter dem Vermieter die Mietsache vollständig und persönlich zurückzugeben.

2. Zahlung

2.1. Die Zahlung erfolgt bei Übergabe der Mietsache in bar. Ist eine Zahlung per Rechnung vereinbart, so ist diese sofort nach Rechnungserhalt und vor der Anmietung fällig und zahlbar.

2.2. Die Mietpreise und die Preise für Touren richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.

2.3. Die Mindestmietzeit wird je nach Tour oder Verwendungszweck vom Vermieter festgelegt.

3. Sicherheit

3.1. Der Mieter bestätigt mit Abschluss des Mietvertrages, dass die Benutzer der SUP-Boards ausnahmslos Schwimmer sind. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Vermieter für daraus entstehende Schäden keine Haftung. Bei der Miete eines Bootes bestätigt der Mieter mit der Nutzung von Booten vertraut zu sein und über die entsprechenden Berechtigungen und Kenntnisse zu verfügen.

3.2. Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Tragen von Rettungswesten Pflicht. Aufblasbare Schwimmhilfen sind nicht zugelassen. Stand-Up-Paddling außerhalb der vorab besprochenen Abschnitte ist ausdrücklich verboten. Bei Missachtung dieser Vorsichtsmaßnahmen ist der Vermieter berechtigt, die Anmietung oder die Touren sofort abzubrechen. Der Mietpreis sowie die Nebenkosten werden in diesem Falle in voller Höhe zur Zahlung fällig.

3.3. Guides, die eine Tour begleiten, sind keine ausgebildeten Rettungsschwimmer und übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Transportschäden. Es obliegt jedem Teilnehmer auf seine eigene Sicherheit zu achten und insbesondere dem Schiffsverkehr in der Gewässermitte fernzubleiben. Dennoch ist den Anweisungen der Guides Folge zu leisten, um einen sicheren Verlauf der Tour zu gewährleisten, da diese auf mögliche Gefahren und Besonderheiten des jeweiligen Streckenabschnitts hinweisen können.

4. Haftung

4.1. Der Vermieter haftet als Verleih- und Tourencenter nicht für Körper- und Personenschäden des Mieters, außer im Fall von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden des Mieters haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.2. Für verlorene oder beschädigte Wertsachen wird keinerlei Haftung seitens des Vermieters übernommen.

4.3. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter aufgrund von Unfällen frei, sofern der Mieter diese Unfälle vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Außerdem stellt der Mieter den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Mietgegenstände durch ihn oder eine dritte Person frei.

4.4. Der Mieter übernimmt nach Übergabe der Mietsache die Haftung für diese und ist dem Vermieter für Materialschäden bei vorsätzlichem und fahrlässigem Verhalten ersatzpflichtig. Unterzeichnet der Mieter für mehrere Teilnehmer, so bleibt er dem Vermieter gegenüber in allen Punkten haftbar. Insbesondere haftet er gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften für die anderen Teilnehmer mit.

Bei Verlust und/oder Beschädigung der Mietsache haften Mieter und ggfs. Benutzer als Gesamtschuldner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

5. Höhere Gewalt / Erstattung von Nebenkosten

Der Vermieter ist bei einer die Gesundheit gefährdenden Situation aufgrund der Wetterlage (Sturm, Unwetter, Überschwemmungen, extremes Niedrigwasser oder starker Nebel u. ä.) berechtigt, Touren und die Vermietung von SUPs und Booten abzusagen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Kostenerstattung von Nebenkosten (Anreise, Hotelübernachtung etc.). Der Mieter hat die Verpflichtung, auch bei plötzlicher Veränderung der Wetterlage die ihm überlassene Mietsache innerhalb der Öffnungszeiten oder zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig zurückzubringen.

6. Verhaltenspflichten

6.1. Fahrverbote (durch rot-weiße Tonnen markiert) und private Gebote in Bereichen nicht öffentlicher Grundstücke sind einzuhalten. Grundstücke an Ufern sind teilweise in privatem Besitz und dürfen nicht betreten werden.

6.2. Abfälle sind in mitzubringenden Mülltüten zu sammeln und, sofern vorhanden, am Ende der Tour in öffentlich aufgestellten Mülleimern zu entsorgen oder dem Hausmüll zuzuführen. Sämtliche Rastplätze sind absolut sauber zu hinterlassen.

6.3. Bei Missachtung der Natur, grobem Fehlverhalten, insbesondere auch durch Alkoholmissbrauch, Lärm, Materialmissbrauch und unzulässiger Müllentsorgung kann der Vermieter im Einzelfall Touren abbrechen. Sämtliche Kosten und Folgekosten sind dann vom Mieter zu tragen.

7. Bergung der Mietsache

7.1. Treten unvorhergesehene Umstände ein, die eine rechtzeitige Rückgabe der Mietsache unmöglich machen oder einen vorzeitigen Abbruch von Touren erfordern, so ist der Mieter verpflichtet, umgehend den Vermieter davon in Kenntnis zu setzen, damit eine einfache und kostengünstige Lösung herbeigeführt werden kann. Sieht sich der Vermieter zur Sicherung seiner Interessen und/oder zur Vermeidung von möglichen Schäden/Materialverlusten gezwungen, das Mietmaterial mengenmäßig ganz oder teilweise zurückzuholen, auch wenn dies nicht Teil der getroffenen Vereinbarung war, so trägt er im Mietvertrag benannte Mieter die Kosten für die damit verbundenen Maßnahmen gemäß nachfolgenden Tarifs, wenn er die kostenauslösenden Maßnahmen vorwerfbar verursacht hat.

7.2. Für Bergung etc. der Mietsache werden pro Stunde € 70,- und für das Fahrzeug pro Kilometer € 2,- zuzüglich der üblichen Transportkosten berechnet. Der Ersatz möglicher Materialschäden richtet sich nach Ziffer 4. dieser Vereinbarung.

8. Rücktritt

8.1. Die Anmeldung zu allen Angeboten bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist zur rechtsgültigen Wirksamkeit die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.

8.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist stets schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt sieben Tage vor Tour- oder Mietbeginn, wird die geleistete Anzahlung in Höhe von 50% des jeweiligen Tour- oder Mietpreises in Abweichung zu §346 Abs. 1 BGB einbehalten, wenn kein Ersatzteilnehmer oder Mieter gestellt wird. Bei einem innerhalb der Siebentagesfrist erklärten Rücktritt sind 75% der Tour- oder Mietgebühren fällig, soweit kein Ersatzteilnehmer gestellt wird bzw. eine anderweitige Vermietung nicht erfolgt.

8.3. Der Vermieter behält sich das Recht vor, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Mindestteilnehmerzahl einer Tour nicht erreicht wird. Gleiches gilt im Falle höherer Gewalt (Wind, Gewitter, Hochwasser, starker Nebel) oder im Falle der Zerstörung des Equipments. Geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen jedoch nicht.

8.4. Teilnehmer, die eine Tour oder andere Teilnehmer nachhaltig stören, sich vertragswidrig verhalten oder sich und andere vorsätzlich gefährden, können von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Geleistete Zahlungen werden nicht erstattet.

9. Unwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Willen der Vertragsparteien am Nächsten kommt.

10. Erfüllungsort

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Konstanz